

Satzung des Vereins Deutsche Hirntumorhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Hirntumorhilfe e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen können an anderen Orten unterhalten werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich Neuroonkologie.
- (2) Die Deutsche Hirntumorhilfe strebt in diesem Sinne die Verbesserung der medizinischen und psychosozialen Betreuung von Hirntumorpatienten sowie die Unterstützung dieser Patienten und ihrer Angehörigen durch Information und Aufklärung über bestehende und in der Erprobung befindliche Therapie- und Diagnoseverfahren sowie die Unterstützung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Neuroonkologie an. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) Bereitstellung und Dokumentation von Informationen über Diagnose und Therapie von Hirntumoren und der Rehabilitationsmöglichkeiten für diese Patientengruppe
 - b) Verbreitung von Informationen über Diagnose und Therapie von Hirntumoren, zum Beispiel mittels Informations- und Kontaktstellen, Print- und Online-Medien sowie Hörfunk und Fernsehen
 - c) die Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen von Seminaren, Kongressen, Fortbildungs- und sonstigen Veranstaltungen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über die Erkrankung Hirntumor
 - e) Förderung von Modellprojekten der Diagnostik, Therapie und Nachsorge sowie klinischer Register zur Verbesserung der Patientenversorgung und -betreuung im Bereich Neuroonkologie
 - f) Verbesserung der Diagnostik, Therapie und Nachsorge durch Förderung der personellen und sachlichen Ausstattung in Therapie-, Forschungs- und Rehabilitationseinrichtungen
 - g) Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Tumorerkrankungen, die das Nervensystem betreffen, durch Vergabe von projektbezogenen Fördermitteln und der Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderpreisen
 - h) Förderung der wissenschaftlichen und kliniknahen Forschung im Bereich Neuroonkologie
 - i) Koordinierung und Förderung der Hirntumorselbsthilfe sowie Aufbau und Vermittlung von regionalen Patientengruppen
 - j) Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch die Hirntumorerkrankung entstandene Notsituation lindern sollen
 - k) Mittelbeschaffung zur Erfüllung der Vereinsaufgaben

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB ersetzt. Einzelheiten regelt eine entsprechende Kostenerstattungsordnung.

(4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen von Dritten.

(5) Der Verein kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft gem. § 58 Abs. 1 AO tätig werden. Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck zum Thema Onkologie verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine etwaige hierin bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

(6) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die sich den Zielen des Vereins gem. § 2 verpflichtet fühlen und diese durch aktive Mitarbeit unterstützen. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, diesen mit freiwilligen Beiträgen regelmäßig zu fördern. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(4) Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von Beitragsleistungen befreit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.

(3) Der schriftliche Antrag sollte mindestens den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers und dessen Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl enthalten.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindung jeweils unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Etwaige, durch ein Versäumnis dem Verein

entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen und werden diesem durch den Verein nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (2) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds

- (3) bei juristischen Personen mit deren Auflösung

- (4) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall:

- bei Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- bei Preisgabe von Vereinsinterna,
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z.B. der NPD oder der DVU

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Vereinsmitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied mit einem Beitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung bzw. Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags erfolgt auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Verlässt ein Mitglied den Verein während des Geschäftsjahres durch Ausschluss oder aus anderen Gründen, bleibt der Beitragsanspruch des Vereins für das gesamte Geschäftsjahr bestehen; anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens erhoben. Wenn der Einzug nicht erfolgen kann oder der Beitrag wegen unpünktlicher Zahlung angemahnt werden muss, wird vom Verein für jede notwendige Mahnung bzw. Bearbeitung ein zusätzlicher Kostenanteil von einem Zehntel des Jahresbeitrags erhoben. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren der Bank bzw. Sparkasse übernimmt das Mitglied.
- (6) Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen können in einer Beitragsordnung geregelt werden, die vom Vorstand verabschiedet wird.

§ 7 Organe und Beiräte des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Es können Beiräte mit spezifischen Aufgaben errichtet werden. Hierüber und über die Besetzung der Beiräte entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ soll die Richtlinien der Vereinsarbeit bestimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Abstimmung über Vorschläge des Vorstands zur Festsetzung bzw. Änderung der Jahresbeiträge

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge auf Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung sind von den Regelungen nach Absatz 3 und 4 ausgeschlossen.
- (6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung auch einer anderen Person übertragen.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem einzelnen Mitglied, das weder dem Vorstand noch dem Beirat angehört, übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen sind schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei einer Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist zum Widerruf des Ausschlusses eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Annahme eines zulässigen Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wurde, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die Zahl der Stimmberechtigungen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erklären. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Geschäftsordnung soll insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands enthalten.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte einzeln gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus oder ist dauernd während der Amtsperiode verhindert, so endet seine Amtszeit abweichend von Abs. 1 Satz 2 mit Einreichung der Rücktrittserklärung beim Vorstand bzw. bei Feststellung der dauernden Verhinderung durch den Gesamtvorstand. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zu dieser Nachwahl ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn er weniger als fünf, aber mindestens drei Mitglieder hat. Besteht der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus weniger als fünf Mitgliedern, so kann der verbliebene Vorstand Ämter bis zur Nachwahl kommissarisch besetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Erarbeitung von Konzeptionen zur Umsetzung des Vereinszwecks
- g) Vergabe von Mitteln und Entscheidungen über Geschäfte/Projekte entsprechend dem Vereinszweck
- h) Prüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit von Projekten sowie Entscheidung über die Reihenfolge der Realisierung von Projekten
- i) Einrichtung von Arbeitsgruppen
- j) Einrichtung von Beiräten und Berufung der Beiratsmitglieder
- k) Genehmigung des Budgets der Geschäftsstelle(n)
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Vor einer Entscheidung über die Vergabe von Mitteln ist die Förderungswürdigkeit eines Projektes gemäß den Förderrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung festzustellen. Die Richtlinien über die Förderungswürdigkeit eines Projektes werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(3) Sind die Aufgaben des Vorstands vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, so ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten. Diesen Personen kann der Vorstand auch aufgabenbezogen Vertretungsrechte übertragen. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Beschäftigten des Vereins obliegt ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB.

(4) Der Vorstand kann die Verwaltung des Vereins einem Geschäftsführer übertragen, der nach dienstrechtlichen Bedingungen gegen eine im Anstellungsvertrag festzulegende Vergütung angestellt wird. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist für den Abschluss und den Inhalt des Anstellungsvertrages zuständig. Der Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen Vorstandsmitglieder, die als Geschäftsführer angestellt sind, eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

(5) Der Vorstand kann Richtlinien und Ordnungen erlassen.

(6) In wichtigen Angelegenheiten holt der Vorstand die Meinung eines Beirats ein, sofern dieser besteht.

§ 15 Die Beiräte

(1) Der Vorstand kann zur Beratung in wichtigen Angelegenheiten Beiräte einrichten, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat und einen Patientenbeirat. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesene Kosten können aufgrund getroffener Absprachen mit dem Vorstand erstattet werden.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Einberufung und Beschlussfassung sind die Vorschriften des § 12 der Satzung entsprechend anzuwenden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Auflösung der Deutschen Hirntumorhilfe e.V.“ beschlossen werden, wenn drei Viertel aller tatsächlich vorhandenen Mitglieder zustimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann nach Einberufung einer frühestens vier Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung der Verein aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Neuroonkologie oder für die Verbesserung der Lebensqualität von Hirntumorpatienten zu verwenden hat.

§ 17 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen beschließen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 21 ff. BGB. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem Gewollten am Nächsten kommen. Gleiches gilt für Regelungslücken, soweit sich solche herausstellen sollten.

Die Satzung wurde am 1. August 1998 errichtet. Bei der vorstehenden Fassung handelt es sich um die durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2012 beschlossene und geänderte Form.

Sitz des Vereins: Deutsche Hirntumorhilfe e.V.
Karl-Heine-Str. 27
D-04229 Leipzig

Kontakt: Tel.: 0341.5 90 93 96
Fax: 0341.5 90 93 97
E-Mail: info@hirntumorhilfe.de

Spendenkonto Sparkasse Muldental
Konto 1 010 036 900
BLZ 860 502 00

Volks- und Raiffeisenbank Muldental eG
Konto 5 000 153 500
BLZ 860 954 84